

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

vom 21.11. 2007
in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2014

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn und Feiertagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Bezirk Kall	am 4. Sonntag im Januar (Wintermarkt) am 3. Sonntag im März (Frühlings- und Familienfest) am letzten Sonntag im September (Herbstschau) am Sonntag vor dem Volkstrauertag (Martinsmarkt)
Bezirk Sistig	am 1. Sonntag im Oktober (Kirmes)
Bezirk Sötenich	am 2. Sonntag im September (Kirmes)
Bezirk Scheven	am 2. Sonntag im Oktober (Kirmes)
Bezirk Wahlen	am Pfingstmontag (Kirmes)

§ 2

Die Einteilung der Bezirke richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kall.

§ 3

Inkrafttreten